

betrieb sowie der Handel mit ihnen bedarf neben einer zum Betrieb des Unternehmens gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung einer besonderen Erlaubnis.

(2) Das Ministerium des Innern legt im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den zuständigen Fachministerien die für Erteilung und Entzug der Erlaubnis zuständigen Verwaltungsstellen fest.

(3) Vor Erteilung oder Entzug der Erlaubnis sind die für das Unternehmen fachlich zuständigen Verwaltungsstellen zu hören.

(4) Apotheken, behördlich anerkannte Forschungs- und Lehrinstitute, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bedürfen dieser Erlaubnis nicht.

§ 4

(1) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die nötigen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind und der Antragsteller dem Volkspolizeiamt als zuverlässig bekannt ist. Die fachlichen Voraussetzungen erfordern ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder medizinisches Studium oder eine staatlich anerkannte Giftprüfung. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium, des Innern und den zuständigen Fachministerien Bestimmungen über die Giftprüfung.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Gifte, giftige Farben oder Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel beschränkt oder gemäß den Durchführungsbestimmungen von besonderen Auflagen abhängig gemacht werden. Ferner kann die Erlaubnis beschränkt werden auf Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung, Auf-